IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1769

Gemeinde Horriwil: Sanierung Entwässerung Obermatt, Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Horriwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 40'000 Franken für die Sanierung der Entwässerung im Gebiet Obermatt.

Das Projekt wurde vom 7. bis 21. September 2007 ordnungsgemäss als Baugesuch öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Bau- und Justizdepartement hat, gestützt auf die Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen (Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt), mit Verfügung vom 10. Oktober 2007 die Zonenkonformität festgestellt.

2. Erwägungen

Die mit der Güterzusammenlegung Horriwil um 1975 ausgeführte Entwässerung Obermatt ist wegen der speziellen pedologischen und hydrologischen Situation (viele Quellaufstösse) seit Jahren ungenügend. Die damals ausgeführten Sickerleitungen mit Drainflexrohren und Sickerhilfe aus Tannästen (ohne Kiesfilter) leiten das überschüssigen Bodenwasser zu wenig rasch ab, was oft zu unzumutbaren Bewirtschaftungsbehinderungen und Ertragsausfällen führt.

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Reparatur und Ergänzung von Saugerleitungen wurde gestützt auf eine Bodenkartierung ein zweckmässiges Sanierungsprojekt mit rund 500 m neuen PE-Sickerleitungen ∅ 80 – 100 mm und 1‘200 m Schlitzdrainage (rohrlose Kiesschlitze) auf einer Fläche von 1.2 ha ausgearbeitet. Die Gesamtkosten werden auf 40'000 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Es beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 40'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 23 % zuzusichern. Dem Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, wurde ein Bundesbeitrag von 27 % beantragt.

Die Arbeiten werden an die günstig offerierende Firma Gebr. Jetzer AG, Schnottwil, vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 40'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 23 %, im Maximum 9'200 Franken bewilligt.

3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2008 gewährt.

3.4 Die Einwohnergemeinde Horriwil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Abteilung Boden
Amt für Finanzen
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4557 Horriwil
Ingenieurbüro Widmer + Hellemann AG, Blüemlisalpstrasse 6, 4562 Biberist